

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke  
– Drucksache 20/12911 –**

### **Abschiebung nach Afghanistan**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Gut drei Jahre nach der Machtübernahme der Taliban gab es am 30. August 2024 erstmals wieder einen Abschiebeflug aus Deutschland nach Afghanistan. Das Flugzeug der Fluggesellschaft Qatar Airways startete am frühen Morgen am Flughafen Leipzig/Halle und flog von dort direkt nach Kabul. An Bord waren 28 ausreisepflichtige männliche Afghanen. Berichten zufolge soll es sich bei allen um sogenannte Straftäter und Gefährder gehandelt haben. An der Abschiebung beteiligten sich 11 der 16 Bundesländer, die meisten Personen wurden aus Baden-Württemberg und Niedersachsen (jeweils fünf) sowie Bayern (drei) abgeschoben. Einige der Betroffenen wurden direkt aus der Strafhaft zur Abschiebung abgeholt.

In einer Sondersitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 30. August 2024 teilte die Bundesregierung mit, es seien keine Vertreterinnen und Vertreter deutscher Behörden an Bord des Flugzeugs gewesen. Angehörige katarischer Behörden hätten den Flug organisiert und bewacht. Auch habe es im Vorfeld keine direkten Gespräche mit den Taliban gegeben, sondern die Abschiebung sei „mit Partnern“ umgesetzt worden, wie die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, erklärte ([www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/wer-war-im-abschiebeflug-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/wer-war-im-abschiebeflug-100.html)).

Das Bundeskanzleramt und die Innenbehörden bereiteten die Abschiebung Berichten zufolge etwa zwei Monate vor. Um weitere Abschiebungen zu ermöglichen, würden zusätzlich vertrauliche Verhandlungen mit Usbekistan und anderen Nachbarstaaten Afghanistans geführt ([www.spiegel.de/politik/deutschland/flug-nach-kabul-gestartet-deutschland-schiebt-afghanische-straftaeter-in-ihre-heimatland-ab-a-f01c0bb1-b5a8-41cd-977d-098a0c165ca6](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/flug-nach-kabul-gestartet-deutschland-schiebt-afghanische-straftaeter-in-ihre-heimatland-ab-a-f01c0bb1-b5a8-41cd-977d-098a0c165ca6)). Die Bundesregierung traf nach eigener Aussage „Vorkehrungen für die Sicherheit der Abgeschobenen“; über Details wollte ein Regierungssprecher aber keine näheren Angaben machen. Nach Informationen der „ARD“ vom 30. August 2024 wurden zehn der Abgeschobenen nach der Ankunft in Kabul auf freien Fuß gesetzt ([www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/wer-war-im-abschiebeflug-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/wer-war-im-abschiebeflug-100.html)). In der darauffolgenden Woche berichtete die Zeitung „Bild“, dass mehrere Abgeschobene in Afghanistan in Haft genommen worden seien. Nach Aussagen eines Taliban-Vertreters werde dort „jeder einzelne Fall untersucht“. Danach entscheide ein Gericht darüber, was mit den Menschen passiere. Die

Abgeschobenen sollen im Pul-e-Charkhi-Gefängnis sitzen, in dem Berichten internationaler Organisationen zufolge sehr schlechte hygienische Bedingungen sowie massive Überbelegung herrschen („Taliban packen aus, Abgeschobene sitzen im Horror-Knast“, Bild vom 4. September 2024).

Scharfe Kritik an der Abschiebung kam aus der Zivilgesellschaft. So betonte Amnesty International, in Afghanistan sei niemand sicher. Außergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen und Folter seien an der Tagesordnung. Abschiebungen nach Afghanistan verletzen völkerrechtliche Verpflichtungen. Außerdem mache die Bundesregierung sich damit zur Komplizin der Taliban ([www.amnesty.de/pressemitteilung/deutschland-abschiebung-afghanistan-verletzung-voelkerrechtliche-verpflichtung](http://www.amnesty.de/pressemitteilung/deutschland-abschiebung-afghanistan-verletzung-voelkerrechtliche-verpflichtung)).

Nach Angaben der Vereinten Nationen leben derzeit 97 Prozent der afghanischen Bevölkerung in Armut. Etwa 60 Prozent der 40 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner sind auf humanitäre Hilfe angewiesen; 6 Millionen Menschen stehen am Rande einer Hungersnot. Aufgrund einer anhaltenden Dürre herrscht Lebensmittelknappheit, zudem führen wiederkehrende Überschwemmungen und Erdbeben dazu, dass Menschen getötet und die Infrastruktur zerstört wird ([www.bmz.de/de/laender/afghanistan#:~:text=Nach%20Angaben%20der%20Vereinten%20Nationen,stehe%20am%20Rande%20ein%20Hungersnot,](http://www.bmz.de/de/laender/afghanistan#:~:text=Nach%20Angaben%20der%20Vereinten%20Nationen,stehe%20am%20Rande%20ein%20Hungersnot,) [www.welthungerhilfe.de/informieren/themen/flucht-und-migration/fluchtursachen/fluchtursachen-afghanistan](http://www.welthungerhilfe.de/informieren/themen/flucht-und-migration/fluchtursachen/fluchtursachen-afghanistan)). Hinzu kommt eine systematische Diskriminierung von Mädchen und Frauen. Einem UNESCO-Bericht zufolge waren seit der Machtübernahme der Taliban mindestens 1,4 Millionen Mädchen von einem Schulverbot ab der siebten Klasse betroffen. Ende Juli 2024 erließen die Taliban ein „Tugendgesetz“, das unter anderem Bekleidungs Vorschriften für Frauen sowie ein Verbot von Homosexualität enthält. Ferner untersagt es Frauen das öffentliche Sprechen ([www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/afghanistan-maedchen-schule-verbot-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/afghanistan-maedchen-schule-verbot-100.html), [www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/taliban-tugend-gesetz-frauen-afghanistan-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/taliban-tugend-gesetz-frauen-afghanistan-100.html)).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und damit die Vornahme von Abschiebungen liegen in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung hat die für den Vollzug des Aufenthaltsrechts zuständigen Länder erstmals seit langem bei der Abschiebung von 28 afghanischen Staatsangehörigen, die in Deutschland schwere und schwerste Straftaten begangen haben, unterstützt.

1. Wussten die Taliban nach Kenntnis der Bundesregierung im Vorfeld von der Abschiebung, und haben sie der Einreise der Betroffenen zugestimmt, gab es eine Bedingung der Taliban bzw. eine Erwartung von Gegenleistungen gleich welcher Art für ihre Zustimmung zu der Abschiebung im Allgemeinen, und wenn ja, welche?
2. Gab bzw. gibt es Bedingungen oder konkrete Vorgaben der Taliban für Abschiebungen im Allgemeinen bzw. in Bezug auf konkrete Personen, und wenn ja, welche?
3. Kannten die Taliban nach Kenntnis der Bundesregierung die Namen der Abgeschobenen, und wurden ihnen deren Straftaten bekannt gemacht (wenn ja, wie konkret), welche entsprechenden Zuarbeiten bzw. Informationen haben welche deutschen Behörden den katarischen Behörden zu geliefert, welche Informationen gab es zu etwaigen Erkrankungen bzw. Medikamenten- oder Behandlungsbedarfen (zu allen Punkten; bitte so genau wie möglich auflisten)?

Die Fragen 1 bis 3 stehen im Zusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet. Die Bundesregierung hat keine direkten Gespräche mit der de-facto-Regierung Afghanistans geführt oder eine Gegenleistung für die Ermöglichung der Abschiebungsmaßnahme vom 30. August 2024 in Aussicht gestellt.

4. Wurde geprüft, ob für die begangenen Straftaten in Afghanistan die Todesstrafe oder eine grausame oder unmenschliche Art der Bestrafung droht, vor dem Hintergrund, dass ein Gericht der zentralafghanischen Provinz Sar-i Pul Anfang Juni 2024 mehr als 60 Menschen öffentlich auspeitschen ließ, wobei ihnen homosexuelle Handlungen, Diebstahl und andere „moralische Verbrechen“ vorgeworfen wurden ([www.spiegel.de/ausland/afghanistan-taliban-liessen-mehr-als-60-menschen-oeffentlich-auspeitschen-a-bc7775c3-a08f-4db8-963a-46fb000882af?utm\\_source=ActiveCampaign&utm\\_medium=email&utm\\_content=Am%20dritten%20Jahrestag%20der%20Machtergreifung%20der%20Taliban%20gilt%20mehr%20denn%20je%3A%20Afghanistan%20ist%20nicht%20sicher&utm\\_campaign=PE%20AFG%203%20%20JahrestagE](http://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-taliban-liessen-mehr-als-60-menschen-oeffentlich-auspeitschen-a-bc7775c3-a08f-4db8-963a-46fb000882af?utm_source=ActiveCampaign&utm_medium=email&utm_content=Am%20dritten%20Jahrestag%20der%20Machtergreifung%20der%20Taliban%20gilt%20mehr%20denn%20je%3A%20Afghanistan%20ist%20nicht%20sicher&utm_campaign=PE%20AFG%203%20%20JahrestagE)), wenn ja, wer hat die Prüfung durchgeführt, und was war das Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?
5. Wurde geprüft, ob den Betroffenen in Afghanistan eine unmenschliche Behandlung, Folter oder Tod droht, und wenn ja, durch wen, und mit welchem Ergebnis?
6. Wurde geprüft, ob die Betroffenen in Afghanistan wegen der Verbrechen, für die sie in Deutschland verurteilt wurden, erneut strafrechtlich belangt bzw. bestraft werden könnten, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und welche Informationen liegen der Bundesregierung dazu vor, inwieweit in Afghanistan mit einer erneuten Strafverfolgung bzw. Doppelbestrafung gerechnet werden muss?

Die Fragen 4 bis 6 stehen im Zusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet. Im Rahmen der Abstimmungen zu den Abschiebungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Personen in Afghanistan Verfolgung zu erwarten haben.

7. Wurde den abzuschiebenden Personen ermöglicht, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren und bzw. oder mögliche aktuelle Abschiebungshindernisse vorzubringen, und wenn ja, wie wurde dies gewährleistet?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wann wurden die Betroffenen über die bevorstehende Abschiebung informiert (bitte genaue Zeitangabe machen)?

Rückzuführenden Personen wird im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei die Gelegenheit eingeräumt, einen Rechtsbeistand zu kontaktieren. Hierfür werden dienstliche Telefone zur Verfügung gestellt.

Eine Beantwortung der Teilfrage, wann die Betroffenen über die Abschiebung informiert wurden, kann nicht erfolgen. Dies ist Teil der Zuführung der rückzuführenden Person, für die das jeweilige Land zuständig ist.

8. Wurden Rechtsmittel gegen die Abschiebung eingelegt, und wenn ja, wie häufig, und mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nach Kenntnis der Bundesregierung nicht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde in einem Fall ein Wiederaufgreifungsantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt. Die Prüfung der zuständigen Behörde ergab, dass kein neues Verfahren durchzuführen war.

9. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit welcher Begründung Folgeanträge gestellt, wie wurden diese geprüft, und wie wurde über diese Anträge inhaltlich entschieden?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Ist die den Fragestellenden vorliegende Information zutreffend, dass nur einer der Abgeschobenen unmittelbar vor der Abschiebung einen Anwalt kontaktierte, und wenn ja, wie ist dies nach Kenntnis der Bundesregierung zu erklären?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Die Bundesregierung hat darüber hinaus keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

11. Was ist der Bundesregierung über den Verbleib der Abgeschobenen in Afghanistan bekannt?
  - a) Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Information zutreffend, dass zehn der Abgeschobenen in Kabul auf freien Fuß gesetzt wurden?
  - b) Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass einige Abgeschobene im Pul-e-Charkhi-Gefängnis inhaftiert wurden, und wenn ja, wie viele Personen betrifft dies, sind sie weiterhin inhaftiert, und was ist jeweils die Begründung für die Inhaftierung?
  - c) Was ist der Bundesregierung über die dortigen Haftbedingungen bekannt?

Die Bundesregierung hat keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse zu der Fragestellung.

12. Wie viele der Abgeschobenen wurden unmittelbar aus der Strafhaft abgeschoben, wie viele befanden sich vor der Abschiebung in Abschiebehäft oder Ausreisegewahrsam, und wie viele waren auf freiem Fuß?

Für den Vollzug des Aufenthaltsrechts und damit auch die Durchführung von Abschiebungen sind die Länder zuständig. Die Bundesregierung nimmt aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu Sachverhalten die Länder betreffend keine Stellung.

13. Gegen wie viele der Abgeschobenen war eine Ausweisungsverfügung ergangen, in wie vielen Fällen war diese unanfechtbar?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

14. Gab es im Vorfeld bzw. im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abschiebung Selbstverletzungen, Suizidversuche, passiven oder aktiven Widerstand vonseiten der Betroffenen, und wenn ja, welche genaueren Angaben kann die Bundesregierung hierzu machen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es einen Fall einer Selbstverletzung vor Übergabe an die Bundespolizei im Zuständigkeitsbereich des Landes. Durch einen Arzt wurde die Flugtauglichkeit festgestellt.

15. Wie viele der Abgeschobenen waren sogenannte Straftäter, wie viele waren als sogenannte Gefährder eingestuft (bitte auch nach Bundesländern auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

16. Wieso wurde ein Mann nach Afghanistan abgeschoben, obwohl seine in Deutschland lebende Partnerin Berichten zufolge hochschwanger ist und in zwei Monaten ein Kind erwartet, was den Behörden auch bekannt gewesen sein soll ([www.augsburger-allgemeine.de/neu-ulm/illerkirchberg-abgeschobener-taeter-wird-wieder-kommen-103008220](http://www.augsburger-allgemeine.de/neu-ulm/illerkirchberg-abgeschobener-taeter-wird-wieder-kommen-103008220))?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

17. Handelte es sich bei allen 28 Abschiebungen vom 30. August 2024 im rechtlichen Sinne um Abschiebungen, oder waren auch sogenannte freiwillige Ausreisen darunter (bitte erläutern, falls Letzteres zutrifft, um wie viele freiwillige Ausreisen handelte es sich)?

Es handelte sich bei der Maßnahme um eine Abschiebung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes.

18. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von § 456a der Strafprozessordnung (Absehen von Vollstreckung der Freiheitsstrafe wegen Abschiebung) Gebrauch gemacht, und in wie vielen Fällen davon erfolgte dies von Amts wegen ohne Einwilligung der Betroffenen und in wie vielen Fällen auf Antrag der Verurteilten?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

19. Wie viele Vertreter katarischer Behörden haben den Flug nach Kenntnis der Bundesregierung begleitet, und was ist der Bundesregierung über deren Qualifikation bekannt?

Der Abschiebungsflug nach Afghanistan vom 30. August 2024 wurde durch die Vermittlung eines regionalen Schlüsselpartners ermöglicht. Zu der personellen Besetzung des Fluges ist der Bundesregierung nichts bekannt.

20. Welche Kosten sind für den Abschiebeflug angefallen, und wer hat dafür bezahlt?

Die Kosten des Bundes können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden.

21. Hat Katar für die Durchführung der Abschiebung Gegenleistungen erhalten, und wenn ja, welche, bzw. wurden Katar dafür Leistungen in Aussicht gestellt, und wenn ja, welche?

Die Abschiebungsmaßnahme vom 30. August 2024 nach Afghanistan ist durch Vermittlung eines regionalen Schlüsselpartners ermöglicht worden. Für die Ermöglichung der Maßnahme hat die Bundesregierung keine Gegenleistung in Aussicht gestellt.

22. Was ist völkerrechtlich gesehen die Rolle von Katar in dem Prozess der Abschiebung (bitte erläutern), ist Katar als aufnahmebereiter Staat aufgetreten, der eine Kettenabschiebung nach Afghanistan durchführt?
23. Wer ist mit den „Partnern“ gemeint, mit deren Hilfe die Abschiebung nach Aussage der Bundesinnenministerin umgesetzt wurde (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), geht es dabei (auch) um Akteure vor Ort in Afghanistan, und wenn ja, um welche, wie lange kooperiert die Bundesregierung bereits mit diesen „Partnern“, und nach welchen Kriterien wurden sie ausgewählt?

Die Fragen 22 und 23 stehen im Zusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet. Der Abschiebungsflug nach Afghanistan vom 30. August 2024 wurde durch die Vermittlung eines regionalen Schlüsselpartners ermöglicht. Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird im Übrigen verwiesen.

24. Handelte es sich bei dem Arzt, der einem Bericht des Nachrichtenmagazins „DER Spiegel“ zufolge den Flug begleitete, um einen deutschen Arzt oder um einen katarischen bzw. von den katarischen Behörden beauftragten Arzt ([www.spiegel.de/politik/deutschland/flug-nach-kabul-gestartet-deutschland-schiebt-afghanische-straftaeter-in-ihr-heimatland-ab-a-f01c0bb1-b5a8-41cd-977d-098a0c165ca6](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/flug-nach-kabul-gestartet-deutschland-schiebt-afghanische-straftaeter-in-ihr-heimatland-ab-a-f01c0bb1-b5a8-41cd-977d-098a0c165ca6)), welche näheren Angaben kann die Bundesregierung hierzu machen?

Der Flug wurde nach Kenntnis der Bundesregierung nicht durch einen deutschen Arzt begleitet; im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

25. Ist ein Bericht der „FAZ“ zutreffend, wonach die Bundesregierung mit den „Schlüsselmächten“ der Region vereinbart habe, dass es eine Art Monitoring für die Sicherheit der 28 Abgeschobenen geben solle („Der Flug ist für die Ampel ein Erfolg – und ein Wagnis“, FAZ vom 20. August 2024), wenn ja, wer sind diese „Schlüsselmächte“, welche genaueren Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie dieses Monitoring genau erfolgen soll, und welche Eingriffsmöglichkeiten gibt es ggf., um die Sicherheit der abgeschobenen Personen zu garantieren?

Im Vorfeld haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Rückzuführenden in Afghanistan Sicherheitsrisiken ausgesetzt sein könnten. Im Weiteren betrifft die Fragestellung den nicht vom parlamentarischen Fragerecht umfassten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, so dass keine weiteren Auskünfte hierzu erteilt werden können.

26. Haben andere EU-Staaten nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 Abschiebungen nach Afghanistan durchgeführt, und wenn ja, welche Staaten waren dies, und wie viele Personen wurden jeweils abgeschoben, wie wurden Abschiebungen nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen Fällen vollzogen bzw. ausgestaltet bzw. mit wessen Hilfe vorgenommen, und in wie vielen Fällen handelte es sich um „freiwillige“ Ausreisen und nicht um Abschiebungen (bitte erläutern)?
27. Was ist der aktuelle Kenntnisstand der Bundesregierung zu sogenannten freiwilligen Ausreisen aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Afghanistan?
28. Ist die Bundesregierung zu diesem Thema mit anderen EU-Staaten im Austausch, und wenn ja, mit welchen, vor dem Hintergrund, dass die österreichische Regierung nun ankündigte, bei Abschiebungen nach Afghanistan mit Deutschland kooperieren zu wollen ([de.euronews.com/my-europe/2024/09/01/osterreich-will-mit-deutschland-bei-abschiebungen-nach-afghanistan-zusammenarbeiten](https://www.de.euronews.com/my-europe/2024/09/01/osterreich-will-mit-deutschland-bei-abschiebungen-nach-afghanistan-zusammenarbeiten/))?

Die Fragen 26 bis 28 werden im Zusammenhang beantwortet. Die Bundesregierung nimmt zu etwaigen Bemühungen anderer EU-Mitgliedstaaten, vertraulichen Abstimmungen und ggf. durchgeführten Maßnahmen mit Rücksicht auf die Interessen der jeweiligen Staaten zur Wahrung der internationalen Beziehungen keine Stellung.

29. Ist die Bundesregierung mit anderen Staaten in Verhandlungen, um weitere Abschiebungen nach Afghanistan durchsetzen zu können (bitte erläutern), bzw. sind mit Katar bereits weitere Abschiebeflüge vereinbart oder in Aussicht genommen worden (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, wie sie die für den Vollzug des Aufenthaltsrechts zuständigen Länder bei der Durchführung von Abschiebungen nach Afghanistan unterstützen kann. Über den Inhalt vertraulicher Gespräche mit anderen Staaten äußert sich die Bundesregierung nicht.

30. Hält die Bundesregierung die gezahlten „Handgelder“ (1 000 Euro pro Person) für angemessen und ausreichend, um gerichtliche Feststellungen von Abschiebungsverboten aufgrund existenzieller Gefährdungen abwenden zu können, und wie ist nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere die Gefahr zu bewerten, dass dieses „Handgeld“ den Betroffenen nach der Rückkehr von den Taliban-Behörden oder von anderen Personen in Afghanistan abgenommen werden wird, da die Information der Auszahlung dieses „Handgelds“ auch in Afghanistan bekannt geworden sein dürfte?

Die Zahlung von Handgeld verfolgte im Fall der Maßnahme vom 30. August 2024 das Ziel, ein Abschiebungsverbot aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Herkunftsland auszuschließen. Dazu müssen die Handgeldmittel die Versorgung einer betreffenden Person in den ersten Monaten gewährleisten.

Die Zuständigkeit für die Frage, ob, auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe ein Handgeld an abgeschobene Personen ausgezahlt wird, liegt bei den Ländern.

31. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass die Taliban keine Pässe und Visa mehr akzeptieren, die die afghanische Botschaft in Berlin und das Generalkonsulat in Bonn ausgestellt haben ([ta z.de/Boycott-deutscher-Botschaften/!6027263/](http://taz.de/Boycott-deutscher-Botschaften/!6027263/))?
32. Verlangt die Bundesregierung von afghanischen Personen, die zum Beispiel aus Afghanistan evakuiert oder im Rahmen des Bundesaufnahme-programms aufgenommen wurden, ihre Pässe beim von den Taliban anerkannten Generalkonsulat in München zu verlängern?
33. Arbeitet die Bundesregierung mit dem afghanischen Generalkonsulat in München zusammen, und wenn ja, wie?

Die Fragen 31 bis 33 werden im Zusammenhang beantwortet. Für den Vollzug des Aufenthaltsrechts sind die Länder zuständig. Soweit die Bundesregierung die Länder unterstützt, prüft sie, sofern erforderlich, alle Möglichkeiten, wie sie für rückzuführende Personen Reisedokumente beschaffen kann.

Die Bundesregierung prüft weiterhin, welche Konsequenzen die Ankündigung für die Ausstellung afghanischer Dokumente durch die afghanischen Auslandsvertretungen in Berlin und Bonn haben könnte. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist das afghanische Generalkonsulat in München nicht betroffen. Auch die Hintergründe und Auswirkungen dieser Differenzierung prüft die Bundesregierung derzeit.

Die Bundesregierung unterhält einen reduzierten Gesprächskanal zu den afghanischen Auslandsvertretungen in Deutschland, über den vor allem protokollari-sche und konsularische Fragen adressiert werden.

Vorgänge zur Verlängerung von Reisepässen obliegen Privatpersonen.